



# Pressemitteilung

Innovationsausschuss beim Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 05 / 2021

Innovationsausschuss

## Neue Versorgungsformen: Innovationsausschuss erhält 123 Ideenskizzen

**Berlin, 7. Juni 2021** – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat auf seine Förderbekanntmachung vom März 2021 insgesamt 123 Ideenskizzen für neue Versorgungsformen erhalten. Im nächsten Schritt werden nun diejenigen Projektideen ausgewählt, die ein vollständig ausgearbeitetes Konzept in Form eines Vollantrages abgeben können. Die dahingehenden Entscheidungen werden voraussichtlich im 4. Quartal 2021 getroffen.

Die Ideenskizzen verteilen sich auf folgende Themenfelder:

- Weiterentwicklung der Versorgung durch Digitalisierung: 25
- Interdisziplinäre oder sektorenübergreifende Versorgungsnetzwerke und -pfade: 40
- Psychotherapeutische Versorgung vulnerabler Gruppen: 15
- Prävention und Versorgung von schweren psychischen Erkrankungen: 7
- Lehren aus der Covid-19-Pandemie für die Weiterentwicklung der Versorgung: 5
- Ein guter Start ins Leben durch eine vernetzte Versorgung: 12

Zum themenoffenen Bereich der Förderbekanntmachung erreichten den Innovationsausschuss weitere 19 Ideenskizzen.

### Zweistufiges Förderverfahren bei neuen Versorgungsformen

Im Förderbereich der neuen Versorgungsformen werden die Projekte in einem zweistufigen Verfahren ausgewählt. Dabei reichen die Projektverantwortlichen zunächst eine Ideenskizze ein, die die wesentlichen Inhalte des geplanten Projekts vorstellt. Auf Basis dieser Skizze entscheidet der Innovationsausschuss, welche Ideen finanziell im Sinne der Ausarbeitung eines Vollantrags gefördert werden.

Die Ausarbeitung eines Vollantrags kann aus dem Innovationsfonds für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten mit einem Förderbetrag bis maximal 75.000 Euro unterstützt werden. Insbesondere die mit dem Projekt verbundene bessere Versorgung, das Umsetzungspotenzial sowie die Übertragbarkeit auf die deutsche Gesundheitsversorgung sind ausführlich zu beschreiben. Zudem muss der Vollantrag die vorgesehene Zusammenarbeit der Projektbeteiligten mit einer konkreten Arbeits-

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: [presse@g-ba.de](mailto:presse@g-ba.de)

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen  
für die Presse:**

**Ann Marini (Ltg.)**

**Gudrun Köster**

**Annette Steger**



Zeit- und Finanzierungsplanung erläutern und ein Evaluationskonzept beinhalten.

Aus den dann eingereichten Vollanträgen werden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in der Regel nicht mehr als 20 Projektvorhaben ausgewählt, die mit der für die Durchführung des jeweiligen Projekts erforderlichen Fördersumme unterstützt werden. Anschließend haben die Projekte in der Regel drei Jahre Zeit, um ihr Vorhaben umzusetzen.

Das zweistufige Förderverfahren gemäß § 92b Absatz 6 SGB V geht auf das Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) zurück. Ziel des veränderten Verfahrens ist es, die bestmöglichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung und Evaluation eines Projekts zu schaffen und die Bildung von neuen Partnerschaften, gerade auch für komplexe Projektvorhaben, zu ermöglichen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter [innovationsfonds.g-ba.de](https://innovationsfonds.g-ba.de) und unter [www.g-ba.de](https://www.g-ba.de).